



„Große Erleichterung“

Das **Verwaltungsgericht** „rettet“ den Termin für die Gemeindewahlen am 4. Mai.

Das Regionale Verwaltungsgericht TAR hat entschieden, dass die Gemeindewahlen am 4. Mai stattfinden können. Gemein-den-Assessor Franz Locher spricht von einer „großen Erleichterung“: „Das Urteil schafft Rechtssicherheit und bestätigt, dass wir auf dem richtigen Weg sind.“ Auch der Präsident der Region, Arno Kompatscher, erklärt: „Wir sind von Anfang an davon ausgegangen, dass das Regionalgesetz halten würde. Es gibt kein verfassungsrechtliches Prinzip, wonach eine Amtsperiode genau fünf Jahre dauern muss.“ Das Urteil bestätigt die Rechtskonformität der Vorgangsweise der Regionalregierung, die im Einklang mit den geltenden Vorschriften und demokratischen Prinzipien gehandelt habe. Das Regionalgesetz, das aufgrund der Corona-Pandemie die Gemeinderatswahlen von Mai 2020 auf den Herbst

verschoben hatte, sah von Anfang an vor, dass die darauffolgenden Wahlen wieder im Frühjahr stattfinden sollten.

Die Rekurssteller – darunter die amtierenden Bürgermeister von Pergine Valsugana, San Michele, Lavis und Drena sowie mehrere Assessoren aus Trentiner Gemeinden – hatten ihre Klage vor allem auf einen Punkt gestützt: Die staatlichen Bestimmungen sehen für die Amtsdauer eines Gemeinderates grundsätzlich fünf Jahre vor. Daraus sei ein verfassungsmäßiges Recht auf eine volle Amtszeit ableitbar.

Die verkürzte Amtszeit resultiert aus der Verschiebung der Gemeinderatswahlen im Jahr 2020, die aufgrund der Corona-Pandemie vom Mai auf September verlegt wurden. Dadurch fehlen den amtierenden Bürgermeistern exakt vier Monate und 16 Tage auf eine volle fünfjährige Amtsperiode.

Das Verwaltungsgericht Trient hat

dazu gestern ein 28-seitiges Urteil veröffentlicht, in dem sämtliche Argumente der Rekurssteller – einschließlich des Antrags auf Klärung der Verfassungsmäßigkeit des Regionalgesetzes – zurückgewiesen werden.

Zunächst stellen die Richter klar, dass der Regionalrat in Angelegenheiten der Gemeindeordnung primäre Zuständigkeit besitzt und daher von staatlichen Regelungen abweichen kann. „Es gibt kein enges zeitliches Korsett für die Festlegung von Wahlterminen“, heißt es in der Urteilsbegründung. Die Dauer einer Amtsperiode liege im Ermessen des Gesetzgebers. Dieser habe mit Gesetz Nr. 1 vom 23. Juni 2020 festgelegt, dass die Gemeinderatswahlen 2020 pandemiebedingt auf den Herbst verschoben werden können und die darauffolgenden Wahlen wieder im Frühjahr stattfinden sollen – also im Frühjahr 2025.



Franz Locher

„Es lässt sich nirgends ein verfassungsmäßiges Recht auf eine volle fünfjährige Amtszeit ableiten“, so das Gericht weiter. Zudem komme die aktuelle gesetzliche Regelung dem Prinzip der Angemessenheit nicht in die Quere.

Theoretisch ist noch ein Rekurs vor dem Staatsrat möglich. Arno Kompatscher hält es jedoch für unwahrscheinlich, dass dieser zu einem anderen Schluss kommen würde: „Angesichts der Klarheit dieses Urteils rechne ich nicht mit einer anderslautenden Entscheidung.“ (mat/tom)